



An die
Leiterinnen und Leiter der Jugendämter im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.
Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg
Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)
Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.
V. (VPK)
Landeskitaelternbeirat Brandenburg (LKEB)
Landesverband für Kindertagespflege Brandenburg (LVKTP)
MSGIV, MdFE, Staatskanzlei
SfBB

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Livia Erler
Gesch.-Z.: 05-22-740-40/2023-001/005
Dok-Nr.: A-2024-00052104
Hausruf: +49 331 866-3721
Fax: +49 331 27548-4906
Internet: mbjs.brandenburg.de
Livia.Erler@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 15. Oktober 2024

Informationsschreiben zur Kindertagespflegeverordnung (KTPV)

Anlage: Kindertagespflegeverordnung vom 26. August 2024 (GVBl. II Nr. 68)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Informationsschreiben möchte ich Ihnen die Inhalte der am 28. August 2024 in Kraft getretenen neuen Kindertagespflegeverordnung (KTPV), die das aktuelle Kindertagespflegerecht nach den §§ 24 ff. des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) umsetzt, näher erläutern.

Damit schlägt sich die Kindertagespflegereform, die zum 1. August 2023 erfolgte, nun auch auf der Verordnungsebene nieder. Mit Inkrafttreten der neuen Kindertagespflegeverordnung ist die alte Kindertagespflegeeignungsverordnung vom 13. Juli 2009 außer Kraft getreten und nicht länger anzuwenden.



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Bevor ich nachfolgend die Regelungen der KTPV im Überblick darstelle, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, mich noch einmal bei Ihnen für Ihre vielen konstruktiven Beiträge und Hinweise zu bedanken, die Sie schon auf der Arbeitsebene und auch später im formellen Beteiligungsverfahren eingebracht haben.

I. Vorbemerkungen

Die KTPV ist auf Grundlage des § 48 KitaG erlassen worden. In dieser Vorschrift hat der Landesgesetzgeber mit einem abschließenden Katalog den rechtlichen Rahmen festgelegt, in dem der Ordnungsgeber nähere Regelungen zur Kindertagespflege treffen durfte. Diese und weitere Vorschriften des KitaG können Sie in der Online-Gesetzessammlung „Bravors“ nachlesen (<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#a48>).

Ebenfalls können Sie auf Bravors den aktuellen Wortlaut der KTPV finden (<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/ktpv>).

II. Allgemeine Regelungen

§ 1 KTPV stellt noch einmal ausdrücklich den Anwendungsbereich der Verordnung klar. Sie gilt nur für Angebote der Kindertagespflege, die in § 2 Absatz 3 KitaG landesgesetzlich definiert ist. Vor allem regelt die Verordnung das Nähere zum Verfahren der Erlaubniserteilung, der Feststellung der personenbezogenen Eignung und der Eignung der Räume und konkretisiert damit die §§ 24 ff. KitaG.

§ 2 Absatz 1 KTPV stellt deutlich heraus, dass die Betreuung in Kindertagespflege ein gleichrangiges, familiennahes Angebot der Kindertagesbetreuung darstellt, das vor allem für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Betracht kommt. Zudem gilt auch in der Kindertagespflege der Aufgabenkanon nach dem KitaG (Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern).

Auch für ältere Kinder kann die Kindertagespflege geeignet sein. Insoweit ist grundsätzlich der Wunsch der Personensorgeberechtigten zu respektieren, was nun § 2 Absatz 2 KTPV ausdrücklich bestimmt. Nur wenn dieser Wunsch nicht mit dem Kindeswohl bzw. dem individuellen Bedarf des Kindes in Einklang gebracht werden kann, darf eine Vermittlung des (älteren) Kindes abgelehnt werden (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2 KTPV). Diese Klarstellung entspricht der bereits zuvor geltenden Rechtslage. Eine Ablehnung ist - wie jede ablehnende Entscheidung - zu begründen (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 3 KTPV).

Damit die Eltern von Kindertagespflegekindern ihre Rechte zum Wechsel der Betreuungsform kennen, bestimmt § 2 Absatz 3 KTPV ausdrücklich, dass sie von der Kindertagespflegeperson auf dieses Recht hinzuweisen sind. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten spätestens drei Monate, bevor das Kind das dritte Lebensjahr vollenden wird, auf ihr Recht zum Wechsel der Betreuung in eine Kindertagesstätte und das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 39 Absatz 3 Satz 1 KitaG hinzuweisen. Die Hinweispflicht entfällt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten einen befristeten Betreuungsvertrag geschlossen haben.

III. Beratung und Mitwirkung

1. Beratung

§ 3 KTPV beschreibt den bereits bundesrechtlich verankerten Beratungsauftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in allen Fragen der Kindertagespflege gemäß § 10a und § 23 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und hebt einige Teilaspekte der umfangreichen Beratungspflicht hervor. So wird noch einmal klargestellt, dass die Beratung bereits bei der Kontaktaufnahme und dem Wunsch einer Betreuung in Kindertagespflege beginnt. Zur Beratung gehört natürlich auch die Information über pädagogische Aspekte. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine Betreuung in Kindertagesstätten wegen der Kontaktaufnahme zu einer Mehrzahl von gleichaltrigen Kindern entwicklungsfördernder sein kann. Auch ist die Vertretungsregelung anzusprechen.

Dass im Rahmen der Beratung die Personensorgeberechtigten über alle Kindertagespflegeangebote im Zuständigkeitsbereich zu informieren und über alle wichtigen rechtlichen Grundlagen aufzuklären sind, stellt § 3 Absatz 2 KTPV klar. Verfügbares Informationsmaterial des Landes ist den Personensorgeberechtigten auszuhändigen. Bei Bedarf müssen die Personensorgeberechtigten auch bei der Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Kindertagespflegestelle unterstützt werden.

§ 3 Absatz 3 KTPV bietet die Möglichkeit, die Beratungsleistungen von Dritten erbringen zu lassen.

2. Elternbeteiligung

§ 4 KTPV konkretisiert das Verfahren nach § 6a Absatz 6 KitaG zur Wahl der Kreis Elternvertretung für Kindertagespflege. § 4 Absatz 1 KTPV stellt klar, dass es für die

Einladung zur Wahl darauf ankommt, ob zum Zeitpunkt des Versands der Einladung ein wirksamer Vertrag zur Betreuung in Kindertagespflege vorliegt.

Die Einladung kann gemäß § 4 Absatz 2 KTPV auch durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zwei Wochen vor der Vollversammlung nach § 6a Absatz 6 Satz 1 KitaG erfolgen. In diesem Fall sollen die Kindertagespflegepersonen über die Bekanntmachung informiert und gebeten werden, die Personensorgeberechtigten auf die Wahlveranstaltung aufmerksam zu machen.

§ 4 Absatz 3 KTPV konkretisiert das Stimmrecht der Personensorgeberechtigten bei der Vollversammlung. Die Personensorgeberechtigten haben insgesamt zwei Stimmen. Eine geheime Wahl ist nur erforderlich, wenn dies von den Eltern gefordert wird. Das Protokoll wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geführt, der auch das Abstimmungsergebnis festhält. Es ist eine datenschutzkonforme Anwesenheitsliste zu führen.

§ 4 Absatz 4 KTPV stellt klar, dass die Vollversammlung nur der Wahl der Kreiselterntervertretungen für Kindertagespflege dient. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Aufgaben oder Rechte. Die Vollversammlung ist kein selbstorganisierter Zusammenschluss im Sinne des § 4a SGB VIII. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Rahmen der Vollversammlung weitergehende Informationen zur Kindertagesbetreuung geben.

IV. Erlaubnisverfahren und Eignungsfeststellung

1. Zuständigkeit

§ 5 Absatz 1 KTPV enthält eine Konkretisierung der Zuständigkeitsregelung des § 25 Absatz 2 Satz 2 KitaG. Danach richtet sich der gewöhnliche Aufenthalt in der Regel nach der Meldeadresse der Kindertagespflegeperson, falls keine anderen Erkenntnisse vorliegen.

§ 5 Absatz 2 KTPV vermutet den gewöhnlichen Aufenthalt von Kindertagespflegepersonen, die außerhalb Brandenburgs wohnhaft sind, aber die Leistung im Land Brandenburg erbringen, am Standort der Räumlichkeiten. Die Regelung ist gegenüber der Bestimmung anhand der Meldeadresse nach § 5 Absatz 1 KTPV vorrangig.

2. Personenbezogene und persönliche Eignung

Die gesetzlichen Anforderungen an die personenbezogene und persönliche Eignung werden in den §§ 6 und 7 KTPV konkretisiert.

§ 6 KTPV enthält die näheren Bestimmungen zu den Anforderungen des § 27 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 7 und 8 KitaG. Danach ist u. a. für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung ein Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung in deutscher Sprache vorzulegen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn die Kindertagespflegeperson zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags eine gute Ausdrucks- und Sprachfähigkeit in Wort und Schrift auf B2-Sprachniveau des jeweils aktuellen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen kann. Hinsichtlich der zur Fachoberschulreife vergleichbare Qualifikation wird auf eine gleichwertige Schulbildung im Sinne der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, verwiesen.

Hervorzuheben ist die Regelung des § 6 Absatz 4 KTPV, wonach bei Kindertagespflegepersonen, die bereits fünf Jahre in der Kindertagespflege tätig sind und an fachlichen Fortbildungen teilgenommen haben, von der ausreichenden Sachkompetenz auszugehen. D. h. bei Kindertagespersonen, die bereits im Rahmen einer üblichen Erlaubnis tätig sind, sind nicht gehalten, die bereits nach altem Recht geleistete Grundqualifizierung zu wiederholen bzw. einen Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten nachzuholen.

Sollen besondere Betreuungsangebote erbracht werden, muss sich die ausreichende Sachkompetenz auch auf das besondere Angebot erstrecken (vgl. § 6 Absatz 5 KTPV).

In § 6 Absatz 6 KTPV ist die Kooperationsbereitschaft definiert worden.

Die einzelnen Bestandteile der persönlichen Eignung gem. § 27 Absatz 3 KitaG werden in § 7 KTPV näher dargelegt.

3. Grundqualifizierung

In § 8 KTPV werden Umfang und Inhalt der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung geregelt, um die erforderliche Sachkompetenz als Kindertagespflegeperson nachweisen zu können. Es ist erforderlich, eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten bei einem durch das

Land anerkannten Träger und weitere 80 Stunden praktische Tätigkeit zu absolvieren. Bei der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung sollen zusätzlich mindestens 140 Selbstlerneinheiten eingeplant sowie ausreichend Möglichkeiten zur Reflexion geboten werden.

Die Inhalte werden in § 8 Absatz 3 KTPV geregelt. Dazu gehören insbesondere ausführliche Informationen über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Kenntnisse zum Bildungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag in der Kindertagespflege. Die Vorschrift enthält auch einen Katalog an abzudeckenden Themen wie beispielsweise Hygiene, Ernährung, Gesundheit, Eingewöhnung, Konzeption, Sicherheit und Unfallschutz, Kinderrechte und Kinderschutz, etc. Am Ende erhält die Kindertagespflegeperson gem. § 8 Absatz 4 KTPV eine Bescheinigung über das Lernergebnis.

§ 8 Absatz 5 KTPV enthält noch eine Anforderung an die Lehrenden. Die Dozentinnen und Dozenten der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung müssen mit der Kindertagespflege als Angebot der Kindertagesbetreuung vertraut sein.

Die Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen in § 9 KTPV, die über keine pädagogische Ausbildung verfügen, knüpft an § 27 Absatz 4 und Absatz 5 KitaG an. Demnach müssen diese erfolgreich an einer insgesamt 300 Unterrichtseinheiten umfassenden Grundqualifizierung teilnehmen, wobei der zeitliche Umfang geringfügig unterschritten werden kann, wenn die erforderlichen vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege erreicht werden können. Dabei wird die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung gemäß § 8 KTPV vollständig angerechnet und die Grundqualifizierung kann während der letzten 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend erfolgen. Währenddessen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum Vorliegen der abschließend festgestellten personenbezogenen Eignung die Anzahl der Betreuungsplätze gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 KitaG beschränken.

§ 9 Absatz 2 KTPV beschreibt die Grundqualifizierung. Diese muss sich an den jeweils aktuellen fachlichen Ausbildungsstandards orientieren, wovon auszugehen ist, wenn sie die Inhalte des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege. Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern unter drei“ umsetzt. Weiterhin muss sie Theorie und Praxis verbinden und verschiedene Module, praktische und Selbstlerneinheiten vorsehen. Eine nicht an den konkreten Modulen des Qualitätshandbuches ausgerichtete Grundqualifizierung, die jedoch eine qualitativ und quantitativ vergleichbare Qualifizierung darstellt, kann durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugelassen werden, wenn der anbietende Bildungsträger vom Land Brandenburg anerkannt ist.

In § 9 Absatz 3 KTPV sind die Themen der letzten 140 Unterrichtseinheiten der Grundqualifizierung abschließend aufgeführt.

Wie auch bei der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung ist das Lernergebnis gemäß § 9 Absatz 4 KTPV nach Abschluss der gesamten Qualifizierungsmaßnahme zu bescheinigen. Auch müssen nach § 9 Absatz 5 KTPV die Dozentinnen und Dozenten mit der Kindertagespflege als Angebot der Kindertagesbetreuung vertraut sein.

4. Prüfungsanforderungen und Feststellung der Eignung

§ 10 KTPV legt die Anforderungen an die Prüfung der personenbezogenen Eignung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest.

In § 10 Absatz 1 KTPV wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeräumt, sich bei der Prüfung der fachbezogenen Eignung einer Kindertagespflegeperson durch eine andere fachkundige Stelle gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 KitaG unterstützen lassen.

Nach § 10 Absatz 2 KTPV berät der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflegeperson vor und während des Prüfverfahrens im Rahmen eines persönlichen Informationsgesprächs zu den Voraussetzungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach den §§ 26 bis 35 KitaG, wobei vorhandenes Informations- und Antragsmaterial zur Verfügung zu stellen ist.

Weiterhin enthält § 10 Absatz 2 KTPV eine Auflistung der Beratungsschwerpunkte auf die mindestens hinzuweisen ist.

Soweit die Ausübung einer Großtagespflegestelle beabsichtigt ist, soll nach § 10 Absatz 3 KTPV ein gemeinsames Beratungs- und Eignungsgespräch mit allen Kindertagespflegepersonen stattfinden.

§ 10 Absatz 4 KTPV listet die für die Prüfung der Voraussetzungen der personenbezogenen Eignung erforderlichen Unterlagen auf.

§ 10 Absatz 5 KTPV stellt die Bedeutung und Funktion des Eignungsgesprächs gemäß § 28 Absatz 3 Satz 2 KitaG dar und legt fest, dass dabei nicht erneut die Inhalte der Qualifizierungskurse zur Erlangung der Sachkompetenz oder andere reine Wissensfragen abgeprüft werden dürfen. Schließlich soll die Einladung zum Eignungsgespräch der antragstellenden Person, deren Begleitung durch eine Vertrauensperson der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in begründeten Fällen zulassen kann, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugehen.

§ 11 KTPV stellt auf die Feststellung der personenbezogenen Eignung der Kindertagespflegeperson ab. Diese hat nach § 11 Absatz 1 KTPV einschließlich der Feststellung der persönlichen Eignung nach dem Eignungsgespräch durch Bescheid zu erfolgen.

§ 11 Absatz 2 KTPV nennt Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Begrenzung der maximalen Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder oder eine Beschränkung auf die Betreuung von Kindern einer bestimmten Altersstufe gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 KitaG zur Gewährleistung des Kindeswohls.

In § 11 Absatz 3 KTPV werden die Nachweise genannt, welche für eine Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 29 Absatz 4 und Absatz 9 KitaG vorgelegt werden müssen und zum Teil Vorgaben über deren Aktualität.

5. Kindgerechte Räume

§ 12 KTPV legt die näheren Anforderungen an die kindgerechten Räume fest, die § 30 KitaG insoweit vorgibt.

So wird in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KTPV klargestellt, dass abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten keine separaten Räume erfordern und es vielmehr ausreicht, wenn die Räumlichkeiten insgesamt einen Rückzug und Aufenthalt von Aktivitäten anderer Kinder oder der Gruppe zulassen. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KTPV beschreibt die geeigneten Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten so, dass diese entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrungen ermöglichen.

In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 KTPV wird zur Küche und kindgerechten Essgelegenheiten ausgeführt, dass auch hier kein separater Raum vorhanden sein muss und die Räumlichkeiten Platz für gemeinsame Mahlzeiten bieten müssen.

Schließlich wird in § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 KTPV klargestellt, dass die Räumlichkeiten insgesamt sauber, hell, freundlich und entsprechend gestaltet sein müssen.

§ 12 Absatz 2 konkretisiert die Vorgabe des § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 KitaG zu den guten hygienischen Verhältnissen insoweit, dass zur Sicherstellung dieser im Zweifelsfall das für Gesundheit zuständige Amt hinzuzuziehen ist.

6. Anforderungen an die Feststellung der Eignung der Räume

§ 13 KTPV knüpft an die §§ 30 Absatz 4, 31 Absatz 2 KitaG an. Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 KitaG sind die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 30 Absatz 4 KitaG, welche nochmals klarstellend benannt werden, vorzulegen. Diese Voraussetzungen sind zum einen, dass die Räumlichkeiten mindestens für die geplante Dauer der Ausübung der Kindertagespflege zur Verfügung stehen müssen und zum anderen, dass die Kindertagespflegeperson in der Lage sein muss, während der Betreuungszeit das alleinige Hausrecht auszuüben.

Dementsprechend wurden Nachweise wie Mietverträge, Kaufverträge, Eintragungen im Grundbuch und Grundrisse, Pachtverträge bei Außengelände sowie weitere erforderliche Angaben, Erklärungen und Genehmigungen zur Klarstellung in § 13 Satz 2 aufgenommen.

V. Betreuungsverhältnisse

1. Anforderungen an die geteilte Belegung eines Betreuungsplatzes („Platzsharing“)

Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann gemäß § 38 Absatz 2 KitaG mit einer höheren Anzahl von Kindern der vorgesehenen Altersstufe belegt werden, wenn diese Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung). Die weiteren Voraussetzungen einer solchen Platzteilung sind in § 14 KTPV geregelt. Danach ist eine Teilung nur zulässig, wenn (1.) die Platzbelegung eines Kindertagespflegeplatzes mit zwei oder mehreren Kindern organisiert werden kann, so dass diese Kinder je Platz an wechselnden und vertraglich festgelegten Wochentagen oder stundenweise anwesend sind, (2.) ein Kind nicht ausschließlich außerhalb der Kernzeiten betreut werden soll und (3.) die Konstanz der Gruppe während der Betreuungszeiten grundsätzlich gewährleistet ist.

2. Betreuungsvertrag

§ 15 Absatz 1 KTPV stellt klar, dass auch Allergien und Unverträglichkeiten der zu betreuenden Kinder besondere Anforderungen an die Betreuung und Versorgung darstellen. Die Vertretungssituation und das Kennenlernen mit der Vertretung ist näher darzustellen (vgl. § 15 Absatz 2 KTPV). § 15 Absatz 3 KTPV bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten die Mitwirkung oder Nichtmitwirkung an der Wahl der Elternvertretung im Betreuungsvertrag erklären können. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, darüber den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Der Vertragsschluss und die Betreuung dürfen nicht von einem Ver-

zucht auf die Beteiligungsrechte abhängig gemacht werden. Die Erklärung des Verzichts dient nur der Minderung des Verwaltungsaufwands bei der Durchführung der Vollversammlung.

VI. Vertretung der Kindertagespflegeperson

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 23 Absatz 4 SGB VIII u. a. auch die Aufgabe, bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Diese Verpflichtung hatte der Landesgesetzgeber ausdrücklich in § 40 KitaG aufgenommen. Nach § 16 Absatz 1 KTPV kann die verlässliche Vertretung auch durch Springermodelle oder feste Vertretungspersonen, die als Kindertagespflegeperson qualifiziert sind, oder in einer Kindertagesstätte organisiert werden. § 16 Absatz 2 KTPV stellt noch einmal klar, dass die Vertretungsregelung der Kindertagespflegestelle bekannt zu geben ist und konkrete Angaben zu dem jeweiligen Vertretungsmodell und den einzusetzenden Personen enthalten muss. Änderungen sind unverzüglich der Kindertagespflegeperson und den betroffenen Personensorgeberechtigten anzuzeigen.

VII. Kinderschutz

Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist gemäß § 41 Absatz 2 KitaG der Zutritt zu den Räumlichkeiten und der Zugang zu den betreuten Kindern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich zu gestatten. Wann ein solcher begründeter Verdacht gegeben sein kann, konkretisiert § 17 Absatz 1 KTPV. Danach kann ein begründeter Verdacht bei jeglichen, nicht nur geringfügigen Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Gesundheit des Kindes in Betracht kommen. Auch hier gilt der Grundsatz „In dubio pro infante“ („Im Zweifel für das Kind“).

§ 17 Absatz 2 KTPV bestimmt noch einmal den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz, dass immer zunächst gleich geeignete mildere Mittel zu prüfen sind, um den legitimen Zweck zu erreichen. Daher hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei einem erhärteten Verdacht vor einem Entzug der Erlaubnis, der Feststellung der personenbezogenen Eignung oder der Feststellung der Eignung der Räume zu prüfen, ob andere geeignete Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, in Betracht kommen, um Gefahren für das Wohl der betreuten Kinder abzuwenden.

VIII. Laufende Geldleistung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Sobald die Kindertagespflegeperson Betreuungsleistungen erbringt, besteht ein Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies hat der Landesgesetzgeber in § 43 KitaG noch einmal landesrechtlich abgebildet.

§ 18 KTPV konkretisiert insoweit hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten, dass die Gewährung der laufenden Geldleistung, einschließlich aller gesetzlichen Bestandteile, monatlich an die Kindertagespflegeperson erfolgen soll. Dabei soll auch eine entsprechende Abrechnung ausgestellt werden. Die Festsetzung der monatlichen Beträge kann auch quartalsweise erfolgen.

IX. Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen

§ 19 KTPV enthält weitere Konkretisierungen zu der Aufgabenwahrnehmung des Zusammenschlusses der Kindertagespflegepersonen nach § 45 KitaG. So sollen beispielsweise regelmäßige überregionale und regionale Treffen zum Erfahrungsaustausch stattfinden. Auch soll eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, um die Unterstützungsleistungen bekannt zu machen, die der Zusammenschluss nach § 45 KitaG erbringt.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen dabei helfen, das aktuelle Kindertagespflegerecht umsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volker-Gerd Westphal

Abteilungsleiter 2 - Kinder und Jugend, überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.